

Einführung: Zur Konzeption dieses Buches

1. Eine Heidelberger Szene

Im Frühling des Jahres 2003 haben aus Anlaß des USA-geführten Koalitionskrieges gegen den Irak Schüler Heidelberger Gymnasien auf dem am Eingang zur Altstadt gelegenen Bismarckplatz kleine, zusammensetzbare Holzklötzchen bereitgehalten, auf die die Passanten ihren Namen schreiben konnten. Aus diesen dann zusammengesetzten Klötzchen ist ein ca. 50-Meter-langer Zaun entstanden, an den die Gymnasiasten Plakate befestigt hatten mit der Aufschrift "Ein Schutzwall für das Völkerrecht".

Diese Szene zeigte, wie über den Kreis der Studierenden der Rechts- oder Politikwissenschaft hinaus im Jahre 2003 viele Menschen ihr Interesse für das Völkerrecht bekundet haben. Es war eine typische Situation: Immer dann, wenn nicht zur Zunft der Völkerrechtler gehörende Bürger während stürmischer Phasen der internationalen Politik meinen, das Völkerrecht sei nicht beachtet worden, steht es plötzlich auf den Bühnen einer breiten Öffentlichkeit im Scheinwerferlicht; die weltweiten Demonstrationen gegen das militärische Eingreifen im Irak waren wieder einmal ebenso ein Beispiel dafür, wie es 1968 die Demonstrationen gegen den Einmarsch von fünf Staaten des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei gewesen waren. Völkerrecht wird in solchen aufgeregten Zeiten zu einer über die berufsmäßig damit befaßten Wissenschaftler und Praktiker, Diplomaten und andere Akteure der internationalen Politik hinausgehenden Angelegenheit.

"Ein Schutzwall für das Völkerrecht"? Der engagierte Aufruf verkehrt die Perspektive. Denn Völkerrecht ist selbst ein Schutzwall, soll jedenfalls ein Schutzwall sein für alles Schützenswerte, das hinter seinen Normen steht. Kläglich muß die Lage des Schutzmanns sein, wenn um Schutz für ihn gerufen wird. Kläglich muß es um das Völkerrecht bestellt sein, wenn es selbst zum Schutzbefohlenen wird.

Wer nun, nicht nur kurzfristig aus akutem Anlaß sein Interesse für das Völkerrecht bekundet, sondern sich dem Fach als Studierender oder, vielleicht aus aktuellem Anlaß angetrieben, als interessierter Bürger, aufmacht, das Gebiet des Völkerrechts näher zu erkunden, weil er endlich einmal genauer wissen möchte, was es mit dem Völkerrecht auf sich hat, dem stehen kluge Lehrbücher und eine Fülle von Spezialliteratur zur Verfügung. Dem "Völkerrechtsanfänger" fällt es jedoch oft schwer, sich im Dickicht des Fachs einen Durchblick zu verschaffen, die Struktur dieser Rechtsordnung zu erkennen und ein Gesamtbild des Völkerrechts zu gewinnen. Dem Autor ist während seiner Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) in vielen Gesprächen mit Studierenden immer wieder bedeutet worden, wie schwer aller Anfang auch im Völkerrecht sei.

Diese Schwierigkeiten können m.E. sehr einfach erklärt und ebenso einfach ausgeräumt werden. Das Völkerrecht ist nicht durch einen großen Wurf eines genialen Gesetzgebers entstanden, sondern hat sich über die Jahrhunderte schrittweise entwickelt. Immer wenn sich auf der Seinsebene der internationalen Beziehungen ein bestimmter Bereich als regelungsbedürftig herausstellte, entstand Völkerrecht. So fügte sich ein neu vom Völkerrecht erfaßter Seinsbereich wie ein Mosaikstein oder wie ein Teil eines Architekturensembles an den anderen. Dieses *allmähliche Wachstum des Völkerrechts* spiegelt sich noch heute in vielen seiner Gesamtdarstellungen wider. Der Leser findet in ihnen glänzende Mosaiksteine, doch ihr "Layout" läßt das Völkerrecht oft als Mosaik erscheinen, das kein richtiges Bild ergibt, oder wie einen Flickenteppich, dessen Einzelteile nach Gutdünken arrangiert werden können. Diesen Eindruck gewinnt man schon bei einem bloßen Vergleich der Inhaltsverzeichnisse von Gesamtdarstellungen des VR mit je individuellen Arrangements des Stoffes.

Ein Gesamtbild des Völkerrechts zu erkennen, seine "Architektur" zu durchschauen, ist indessen gar nicht so schwer. Das Völkerrecht hat heute eine Entwicklungsstufe erreicht, die ein in sich geschlossenes, freilich immer noch ausbaufähiges und ausbaubedürftiges geordnetes Ganzes erkennen läßt. Statt vom Gesamtbild oder von einer Architektur kann man daher durchaus auch vom System des Völkerrechts sprechen. An diesem System sollte sich eine Darstellung des Völkerrechts ausrichten. Das ist dann der Fall, wenn die zu behandelnden Themen, d.h. die vom Völkerrecht erfaßten Regelungsbereiche, in einer folgerichtigen Reihenfolge präsentiert werden. Die folgerichtige Reihenfolge und damit das System des Völkerrechts ergibt sich, wenn man die richtigen Fragen an das Völkerrecht bzw. an einen Völkerrechtler stellt, die sich jedem verständigen Neuling vor der eigentlichen Befassung mit dem Völkerrecht geradezu aufdrängen; dabei zieht die eine Frage logisch die jeweils nächste nach. Die folgerichtige Reihenfolge der Fragestellungen lenkt das Erkenntnisinteresse des Anfängers in die richtige Spur.

2. Erkenntnisleitende Fragestellungen

Wer sich dem Völkerrecht zuwendet, stellt meistens zunächst ein oder zwei *Vorfragen*, die sich noch nicht direkt auf das System des Völkerrechts beziehen. Die *erste Vorfrage*, hinter der die Skepsis steht, ob es sich eigentlich lohnt, seine Zeit für die Erkundung des Völkerrechts zu verschwenden, lautet: *Ist das Völkerrecht überhaupt eine Rechtsordnung?*

Die Skepsis gegenüber dem Völkerrecht als Rechtsordnung hat reale und dogmatische Gründe. Die realen Gründe werden darin gesehen, daß sich die Staaten nicht (immer) vom Völkerrecht leiten ließen - "Politik geht vor Recht" oder "Macht geht vor Recht" sind die bekannten Schlagwörter; "wenn es darauf ankommt", sei das Völkerrecht, anders als jede innerstaatliche Rechtsordnung, irrelevant. Die dogmatischen Gründe beruhen auf der Schwierigkeit, die Rechtsverbindlichkeit der als Völkerrecht bezeichneten Normen letztendlich zu begründen, sowie auf den besonderen Wesenszügen des VR, die dieses gegenüber innerstaatlichen Rechtsordnungen auf - und es als Rechtsordnung eigener Art ausweist.

Die Völkerrechtler haben sich lange mit der Frage der Rechtsqualität des Völkerrechts dogmatisch beschäftigt, für sie und nach der Grundansicht der Staatengemeinschaft ist sie aber eine inzwischen überholte Frage. Sie wird jedoch außerhalb der Zunft immer wieder aufgeworfen. Erstaunlich dabei ist, daß Laien eher geneigt sind, das VR als Rechtsordnung zu sehen und es ernst zu nehmen; die Szene auf dem Heidelberger Bismarckplatz hat dies wieder einmal gezeigt. "Gestandene", allein im nationalen Recht ausgebildete Juristen haben dagegen häufig Schwierigkeiten, das Völkerrecht als Rechtsordnung anzusehen, es sei, so die nicht selten zu hörende süffisante Bemerkung, überhaupt kein Recht. Am Anfang eines Einstiegs in die Befassung mit dem Völkerrecht könnte daher der Versuch stehen, das Völkerrecht als Rechtsordnung eigener Art verständlich zu machen, um dem Anfänger die Skepsis zu nehmen und seine Geneigtheit, dem Völkerrecht näher zu treten, zu fördern.

Die *zweite Vorfrage* ergibt sich aus dem obigen Hinweis, daß sich das Völkerrecht über die Jahrhunderte hin schrittweise entwickelt hat, sie lautet: *Seit wann gibt es die Völkerrecht genannte Rechtsordnung?* Diese Frage nach der Geschichte des Völkerrechts könnte einer Darstellung des Völkerrechts vorangestellt werden, denn wie jede Gegenwart besser vor dem Hintergrund des Vergangenen verständlich wird, so trägt auch die VR-Geschichte zum besseren Verständnis des heute existierenden Systems des Völkerrechts bei.

Nach diesen beiden Vorfragen nun zu jenen, die uns den *Einblick in das System des Völkerrechts* verschaffen sollen. Welche Frage ist an den Anfang zu stellen? Die sinnvolle Antwort finden wir in dem berühmtesten Text des römischen Rechts, dem *Corpus Iuris Civilis*, er weist uns den Einstieg in die Erkundung einer jeglichen Rechtsordnung: "Alles Recht aber, das wir anwenden, bezieht sich auf Personen, auf Sachen oder auf Klagen. Und zuerst wollen wir die Personen betrachten. Denn man hat wenig vom Recht erfaßt, solange man nicht über die Personen unterrichtet ist, für die es geschaffen ist."¹ Es ist also mit der Frage zu beginnen, für welche Personen die Völkerrecht genannte Rechtsordnung geschaffen ist, m. a. W.: *Welches sind die Rechtssubjekte in der Völkerrechtsordnung?*

Die Frage erscheint vielen vielleicht banal, denn daß das Völkerrecht Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten betrifft, diese also seine Subjekte sind, dürfte allgemein bekannt sein, ebenso, daß die Organisation der Vereinten Nationen, die UNO, und andere internationale Organisationen dazugehören. Dies sind zwar die wichtigsten und unter ihnen sind die Staaten die primären Völkerrechtssubjekte, es gibt aber noch einige andere Typen. Zudem ist schon hier dem Mißverständnis vorzubeugen, das der für das hier in Rede stehende Rechtsgebiet in der deutschen Sprache fest eingebürgerte Begriff *Völkerrecht*² geeignet ist, hervorzurufen, nämlich dem Mißverständnis, er bezeichne ein Rechtsgebiet, in dem unmittelbar die Rechtsbeziehungen zwischen Völkern geregelt sind. Dies ist nicht der Fall. Der Begriff erklärt sich historisch, er stammt aus dem römischen Recht und ist die schlichte Übersetzung des Terminus *jus gentium* (Recht der Völker).³

Wissen wir, für wen die Völkerrecht genannte Rechtsordnung gelten soll, könnte man vielleicht sogleich Näheres über die Völkerrechtssubjekte erfahren wollen, etwa durch wen und wie sie in der Völkerrechtsordnung auftreten und welche Regeln dafür maßgeblich sind. Bevor man sich diesen Regeln zuwendet, drängt sich jedoch erst einmal eine die Völkerrechtsordnung insgesamt betreffende Frage auf, nämlich, wie die Normen der Völkerrechtsordnung überhaupt erzeugt werden. Wer ist der "Gesetzgeber" in der Völkerrechtsordnung, in welchen Verfahrensarten kommen die Normen des Völkerrechts zustande? Dies ist die Frage nach den sog. *Quellen des Völkerrechts: Wie kommt VR zur Entstehung?* Dabei wird der Anfänger mit den primären Völkerrechtsquellen, dem internationalen Vertrag und dem Völkergewohnheitsrecht, mit den sekundären Quellen und mit den sog. Hilfsmitteln zur Feststellung des Völkerrechts bekannt gemacht.

Nach Klärung der Rechtserzeugungsfrage muß man sich nun wieder den Völkerrechtssubjekten hinsichtlich zweier, sie alle betreffender Fragen zuwenden. Die Völkerrechtssubjekte existieren nicht isoliert nebeneinander, sie unterhalten mehr oder weniger intensive Kontakte, einen mehr oder weniger starken Verkehr miteinander. Wie bewerkstelligen sie diesen? Die wichtigsten Völkerrechtssubjekte, Staaten und internationale Organisationen, sind sehr komplex strukturierte Gebilde. Es sind juristische Personen, die durch ihre sog. Organe handeln, wie juristische Personen in innerstaatlichen Rechtsordnungen auch. Wie deren Organe so bestehen auch die Organe der Völkerrechtssubjekte aus natürlichen Personen, sei es einer einzelnen, sei es aus mehreren Personen, die ein Gremium bilden. Welches sind diese Personen? M. a. W., die nächste Frage muß lauten: *Welches sind die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs?* Hier wird es um die völkerrechtliche Rechtsstellung der Staatsorgane, nämlich der Regierungen, der Diplomaten und Konsuln und der sog. Staatengemeinschaftsorgane gehen.

Haben wir die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs kennengelernt, wissen wir noch nicht, wie diese Organe handeln können. Gemeint ist damit, welche Rechtsakte sie im völkerrechtlichen Verkehr vollziehen können. Es muß sich also die Frage anschließen: *Auf welche Weise handeln die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs?* Sie handeln in Form von mehrseitigen oder einseitigen Rechtsgeschäften; erstere sind die internationalen Verträge, das sie "regierende" Recht ist ausführlich darzustellen.

Hat sich der Anfänger bis hierher kundig gemacht, dann ist die Völkerrechtsordnung, wenn auch noch nicht in allen ihren Regelungsbereichen, in sein Blickfeld gekommen. Außer dem Völkerrecht sieht er aber nun noch zahlreiche andere Rechtsordnungen, nämlich die der Staaten. Es interessiert deshalb nunmehr die Frage, in welchem Verhältnis die Völkerrechtsordnung zu den innerstaatlichen Rechtsordnungen, dem nationalen Recht der einzelnen Staaten, steht. Die nächste Frage lautet daher: *Wie ist das Verhältnis zwischen Völkerrecht und den nationalen (innerstaatlichen) Rechtsordnungen der Staaten?* Hier wird ein alter theoretischer Streit, vor allem aber die Verflechtung des Völkerrecht mit den innerstaatlichen Rechtsordnungen zu behandeln sein.

Ist auch dies geklärt, kommt wieder der Skeptiker zu Wort. Er sollte jetzt zwar schon (fast) überzeugt worden sein, daß es eine Völkerrechtsordnung gibt; aber die Erfahrung, daß in den innerstaatlichen Rechtsordnungen sich nicht alle Rechtssubjekte stets normgemäß verhalten, es also Rechtsbrecher gibt, die zur Einhaltung des Rechts gezwungen werden müssen, legt die Annahme nahe, daß es in der Völkerrechtsordnung wohl nicht viel anders ist. Wird realistischerweise angenommen, daß es auch in der Völkerrechtsordnung Rechtsbrecher gibt, dann ist zu fragen, *ob und welche Mittel und Methoden es gibt, mit deren Hilfe Völkerrecht gegenüber dem Rechtsbrecher durchgesetzt werden kann?* Wie Völkerrecht durch einzelne Staaten oder durch Staatengemeinschaftsorgane durchgesetzt werden kann, wird hier zu erörtern sein.

Wer einen Rechtsbruch begangen hat, ist dafür verantwortlich; ein Rechtsbruch zieht bestimmte, ihn "heilende" Rechtsfolgen nach sich, der verletzte Bürger hat z. B. einen Anspruch auf Schadensersatz, der Rechtsverletzer muß ihn leisten. Gibt es Rechtsbrüche auch in der Völkerrechtsordnung, dann ist es naheliegend anzunehmen, daß es auch im Völkerrecht Regeln über die Verantwortlichkeit von Völkerrechtssubjekten für rechtswidriges Verhalten gibt. Es folgt daraus also die nächste Frage: *Gibt es in der Völkerrechtsordnung Regeln über die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen und welchen Inhalt haben diese Regeln?* Es gibt sie, und sie werden unter dem Titel "Staatenverantwortlichkeit" darzustellen sein.

Ob überhaupt ein Rechtsbruch vorliegt, darüber wird zwischen den Beteiligten eines innerstaatlichen Rechtsverhältnisses meistens gestritten, in der Regel wird dieser Streit gerichtlich entschieden, zuweilen aber auch ohne Anrufung eines Gerichts. Auch zwischen Völkerrechtssubjekten kann Streit über das Vorliegen eines Rechtsbruchs und seine Rechtsfolgen entstehen. Sind in der Völkerrechtsordnung Institutionen vorhanden, die solche Streitigkeiten friedlich beilegen? Daß der "Weltgerichtshof", der Internationale Gerichtshof in Den Haag, eine solche Institution ist, wird vielen bekannt sein. Gibt es daneben auch noch andere Institutionen? Allgemeiner ist daher zu fragen: *Welches sind die Institutionen und Verfahren der friedlichen Streitbeilegung in der Völkerrechtsordnung?* Diese Frage wird durch die Darstellung der richterlichen und nichtrichterlichen Streitbeilegungsinstitutionen und -verfahren zu beantworten sein.

Hat der Völkerrechtsanfänger die Antworten auf diese Fragen durchgearbeitet, so hat er schon ein erhebliches völkerrechtliches Grundlagenwissen erworben. Aber er ahnt, daß zum völkerrechtlichen Grundlagenwissen doch wohl noch mehr gehört. So ist mit der Feststellung, daß die Staaten die primären Völkerrechtssubjekte sind und durch ihre Organe handeln, vermutlich noch nicht alles über ihre Rechtspositionen im Völkerrecht gesagt, ähnliches gilt für die Internationalen Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen. Daraus ergeben sich die zwei nächsten Fragen: *Welches ist - über das bisher Erfahrene hinaus - die völkerrechtliche Stellung der Staaten im übrigen? Und: Welche Regeln enthält das Völkerrecht über die Rechtsstellung Internationaler Organisationen im allgemeinen und die Organisation der Vereinten Nationen im besonderen?*

Sind auch die Antworten zu diesen beiden Fragen gefunden worden, so ist das (examensrelevante!) *völkerrechtliche Grundlagenwissen* erworben; die tragenden Konstruktionselemente der Architektur des Völkerrechts sind erkannt aber

noch keineswegs die Völkerrechtsordnung insgesamt. Noch nichts haben wir erfahren über die *speziellen Regelungsbereiche* des Völkerrechts oder, um bei der Metapher zu bleiben, über die Ausgestaltung des Architekturkomplexes in seinen einzelnen Räumen. Wir wissen noch nichts, um nur einige Beispiele zu nennen, über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, über die internationale Strafgerichtsbarkeit, über die völkerrechtliche Ordnung der Meere, über den völkerrechtlichen Umweltschutz. Die speziellen Regelungsbereiche sind so vielfältig und umfangreich, daß sie in einer als Einführung in die Völkerrechtsordnung gedachten Darstellung nicht alle behandelt werden können. Welche Spezialgebiete man in eine Darstellung des Völkerrechts unter dem Zwang zur Begrenzung der Seitenzahl einbezieht und in welcher Reihenfolge man sie präsentiert, ist eine schwierig zu entscheidende Frage. Damit kommen wir zur Gliederung dieses Buches.

3. Gliederung des Buches

Dieses Buch will nur "eine erste Orientierung" geben. Daß selbst diese einen erheblichen Umfang hat, ist durch die heute erreichte Komplexität des Völkerrechts bedingt. Diese Orientierung beginnt nicht mit der ersten Vorfrage, ob das Völkerrecht überhaupt eine Rechtsordnung sei. Aufgrund seiner Lehrerfahrung ist der Verfasser davon überzeugt, daß es, um den Anfänger nicht zu überfordern, didaktisch geschickter ist, diese Frage erst einmal auszuklammern. Der Verfasser hält es mit dem weltreisenden Forscher Alexander von Humboldt, der auf den Philosophen Hegel nicht gut zu sprechen gewesen war; um sich eine Weltanschauung zu machen, so Humboldt, müsse man sich die Welt erst einmal anschauen, Hegel sei ja nur von Tübingen bis Berlin gekommen. So soll auch der Völkerrechtsanfänger sich die Welt des Völkerrechts erst einmal anschauen, danach kann er sich seine Meinung über den Rechtscharakter der als Völkerrecht bezeichneten Ordnung bilden. Erst im Dritten Teil am Ende dieses Buches wird das Thema "Völkerrecht als Rechtsordnung" zusammenhängend behandelt werden. Einzelne Eigenarten des Völkerrechts müssen jedoch an passender Stelle schon vor dem Dritten Teil angesprochen werden.

Unsere "erste Orientierung" bezieht sich auf das *heute geltende* Völkerrecht, die Einbeziehung der jahrhundertelangen Geschichte des Völkerrechts kann von ihr nicht erwartet werden; wir müssen uns darauf beschränken, dem Interessierten einschlägige Literatur zu empfehlen.⁴ In einigen Kapiteln wird der Leser jedoch knappe "geschichtliche Anmerkungen" zu den jeweiligen Regelungsbereichen finden. An dieser Stelle sei nur noch bemerkt, was unter dem in der Darstellung gelegentlich auftauchenden Begriff "klassisches Völkerrecht" zu verstehen ist. Man versteht darunter die Völkerrechtsordnung, die sich in Europa seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges herausgebildet hatte und die ihr Ende fand mit dem Ende des Ersten Weltkrieges.

Unsere "erste Orientierung" will nur das völkerrechtliche Grundlagenwissen vermitteln, dessen Umfang anhand der obigen Fragestellungen umrissen wurde. Darüber hinaus sollen aber auch einige Spezialbereiche des Völkerrechts einbezogen werden. Bei deren Auswahl ließ sich der Verfasser nicht von ihrer "Wichtigkeit" leiten, für den wissenschaftlich oder praktisch tätigen Völkerrechtler sind alle Spezialgebiete wichtig; vielmehr ließ er sich von der Vermutung leiten, daß die in diese Darstellung einbezogenen Spezialgebiete für den wißbegierigen, das aktuelle Weltgeschehen aufmerksam verfolgenden Bürger von besonderem, stets aktuellem Interesse sind, wird doch über Lebenssachverhalte, die von diesen Spezialgebieten erfaßt werden, kontinuierlich in den großen Tageszeitungen und elektronischen Medien berichtet.

Die Gliederung des Buches in drei Teile erhellt aus den obigen Ausführungen. Im Ersten Teil "Allgemeines Völkerrecht" werden die Inhalte des Grundlagenwissens, die tragenden Konstruktionselemente der Architektur des Völkerrechts dargestellt. Im Zweiten Teil "Besonderes Völkerrecht" wenden wir uns einigen speziellen Regelungsbereichen des Völkerrechts zu. Die Darstellung schließt ab, wie oben begründet, mit dem Dritten Teil "Völkerrecht als Rechtsordnung".

Erforderlich ist hier ein Wort zur Terminologie. Mit dem Begriff "allgemeines Völkerrecht" (general international law) werden gewöhnlich Regeln und Grundsätze bezeichnet, die für eine große Zahl von Staaten gelten, sei es als Völkergewohnheitsrecht, sei es als Vertragsrecht; gelten diese Regeln und Grundsätze für alle Staaten, spricht man von "universellem Völkerrecht" (universal international law); diesem allgemeinen Völkerrecht wird dann das "regionale Völkerrecht" (regional international law) gegenübergestellt, das nur für bestimmte Staatengruppen gilt.⁵ Unserer Terminologie und Gliederung liegt nicht der personelle Geltungsbereich der Völkerrechtsnormen, sondern ihr Regelungsgegenstand zugrunde. Dabei entspricht unser "Allgemeines Völkerrecht" eher mehr als weniger dem gängigen Begriff, wiewohl es etwa im Kapitel über die internationalen Organisationen oder die Streitbeilegung auch regionales Völkerrecht anspricht. Im Zweiten Teil "Besonderes Völkerrecht" werden Gegenstände behandelt, die zum größten Teil dem allgemeinen Völkerrecht im Sinne der gängigen Begriffsbildung zuzurechnen sind, aber auch, etwa im Kapitel Umweltvölkerrecht, regionale Regelungen behandelt.

4. Vorabinweise zur Informationserleichterung

a) *Rechtstexte*. Wo sind die einschlägigen Rechtstexte zu finden? Die Texte aller Verträge und "sonstigen internationaler Übereinkünfte" der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden nach Art. 102 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) beim Sekretariat der VN registriert und von ihm in der *United Nations Treaty Series* (UNTS) veröffentlicht. Die UNTS ist die wichtigste internationale Fundstelle für internationale Verträge. Vorläufer aus der Zeit des Völkerbundes sind die *League of Nations Treaty Series* (*L.N.T.S.*). Die Verträge der einzelnen Staaten werden in deren Gesetzblättern veröffentlicht, so die der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt Teil II (BGBl. II).

Der Leser muß sich jedoch nicht immer der Mühe unterziehen, die Verträge in den amtlichen Publikationen nachzusehen, denn die meisten der in unserer "ersten Orientierung" herangezogenen völkerrechtlichen Verträge finden sich in handlichen, wohlfeilen Sammlungen:

- A. Randelzhofer, *Völkerrechtliche Verträge* (Beck-Texte im dtv, 10. Aufl., 2004);
- C. Tomuschat, *Völkerrecht* (Nomos Verlagsges., 2. Aufl., 2004);
- B. Simma/U. Fastenrath, *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz* (Beck-Texte im dtv, 5. Aufl., 2004);
- C. Tietje, *Welthandelsorganisation* (Beck-Texte im dtv, 2. Aufl., 2003).
- R. Platzöder/W. Graf Vitzthum, *Seerecht. Law of the Sea* (Textausgabe in Englisch, 1984);

Studierende der Rechtswissenschaft, vom ersten Semester an daran gewöhnt, daß auf ihrem Tisch neben dem Lehrbuch immer die Gesetzessammlung liegt, werden die wohlfeilen Sammlungen völkerrechtlicher Verträge erwerben. Dasselbe wird auch anderen Lesern dieses Buches empfohlen. Leider nicht so wohlfeil ist das Werk

- K. Oellers-Frahm/A. Zimmermann, *Dispute Settlement in Public International Law. Texts and Materials* (2nd completely revised and updated edition, 2001).

Es handelt sich um eine zweibändige Sammlung aller universellen und regionalen Texte über die Institutionen der friedlichen Streitbeilegung. Sie erspart die Mühsal der Suche nach diesen in offiziellen Publikationen verstreuten und deshalb oft nur schwer auffindbaren Dokumenten, stellt also dem mit der friedlichen Streitbeilegung befaßten Völkerrechtler ein erstklassiges "Handwerkszeug" zur Verfügung.

b) *Entscheidungssammlungen*. Der Student der Rechtswissenschaft hat auch ständig Gerichtsentscheidungen zu lesen. Wer sich dem Studium des Völkerrechts widmet, kommt nicht umhin, dies ebenfalls zu tun. Die Institutionen der internationalen Gerichtsbarkeit werden wir im 8. Kapitel kennenlernen. Sie alle haben ihre amtlichen Rechtsprechungssammlungen. Die Institution der "allgemeinen" internationalen Gerichtsbarkeit ist der Internationale Gerichtshof (IGH), hinzukommen Institutionen der "Fachgerichtsbarkeit" wie z.B. der Internationale Seegerichtshof. Die amtliche Sammlung des IGH sind die *Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders/Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances*, kurz zitiert als *ICJ Reports*. Die amtliche Sammlung findet man nur in Fachbibliotheken. Zum Glück für die Studierenden gibt es aber seit neuestem

- Oliver Dörr, *Kompodium völkerrechtlicher Rechtsprechung* (2004);
- Jörg Menzel/Tobias Pierlings/Jeanine Hoffmann (Hrsg.), *Völkerrechtsprechung* (2005).

Dörres "Kompodium" enthält im wörtlichen Teilabdruck 9 Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, dem funktionellen Vorläufer des IGH, und 32 Entscheidungen des IGH in der amtlichen englischen Sprache; jeder Entscheidung ist ein knapper Sachverhalt vorangestellt und eine "dogmatische Einordnung" angefügt. In Menzels u.a. "Völkerrechtsprechung" kann man 157 von internationalen und nationalen Gerichten und Schiedsgerichten gefällte und nach Sachgebieten geordnete Entscheidungen kennenlernen; diese werden nicht im Wortlaut wiedergegeben, vielmehr wird der jeweilige Sachverhalt recht ausführlich geschildert, die Entscheidung referiert, analysiert, kritisiert, bewertet und oft auch über die weitere Entwicklung nach der Entscheidung berichtet. Beide Bücher enthalten "zur Vertiefung" (Dörr) "weiterführende Hinweise" (Menzel) auf Urteilsbesprechungen und Literatur im dogmatischen Umfeld der Entscheidungen.

Viele neueste Abkommen, gerichtliche Entscheidungen und auch völkerrechtsrelevante innerstaatliche Rechtstexte sind in den *International Legal Materials* (ILM) zu finden. Über Entscheidungen internationaler Gerichte (IGH, Seegerichtshof, Strafgerichtshöfe, EGMR) wird fortlaufend im *German Yearbook of International Law* (*Jahrbuch für Internationales Recht*) berichtet.

c) *Literatur*. Unsere "erste Orientierung" verzichtet auf Angaben von Spezialliteratur,⁶ wie sie üblicherweise einzelnen Kapiteln eines Lehrbuchs vorangestellt werden. Sie verweist jedoch bei den einzelnen Themenbereichen regelmäßig auf die einschlägigen Artikel in der zwischen 1992 und 2000 erschienenen vierbändigen *Encyclopedia of Public International Law* (EPIL). Diesen Artikeln sind stets Literaturangaben angefügt, so daß der weiterforschende Leser dort die weiterführende Fachliteratur finden kann. Hinweise auf neuere Literatur finden sich in den Fußnoten.

5. Widmung

Das Buch sei zweien der seinerzeitigen Hörer der Völkerrechtsvorlesungen des Verfassers und Teilnehmern seiner Seminare zum Völkerrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) gewidmet, stellvertretend für alle anderen "seiner" dortigen ehemaligen Studenten:

Agnieska Nowakowska
und
Krzysztof Szurno

Diese zwei polnischen Studenten haben dem Verfasser bei seiner Emeritierung einen polnisch/ deutschen Gedichtband von Czeslaw Milosz mit der Eintragung geschenkt: "Mit herzlichem Dank, daß Sie uns die wunderbare Welt des Völkerrechts gezeigt haben." Wunderbar ist die Welt des Völkerrechts durchaus nicht immer, sie läßt viele (Regelungs- und Erfüllungs-) Wünsche offen, manchmal ist sie, denkt man an bewaffnete Konflikte oder schwere Menschenrechtsverletzungen, geradezu grausam. Der Schutzwall *des* Völkerrechts bedarf ununterbrochener Reparaturen und Verstärkungen. Agnieska und Krzysztof erging es wohl eher wie dem mittelalterlichen Gelehrten, der seinen Kopf durch den ptolemäischen Horizont hindurchsteckt, seinen Blick in den Kosmos wirft und dort eine Fülle von faszinierenden Phänomenen wahrnimmt, die er noch kaum deutlich zu erkennen, geschweige denn zu ordnen und in ein System zu bringen vermag. Der Verfasser wünscht den Lesern dieses Buches dieselbe Begeisterung für das Völkerrecht, die Agnieska und Krzysztof während ihres Studiums ergriff, an dessen Ende sie "die Welt des Völkerrechts" zu erkennen, zu ordnen und in ein System zu bringen imstande waren.

¹ *Corpus Juris Civilis. Institutionen. Erstes Buch, Zweiter Titel, Ziff. 12*: "Omne autem ius, qo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones, ac prius de personis videamus, nam parum est ius nosse, si personae, quarum causa statutum est, ignorentur." O. Behrends u.a. (Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung* (2. Aufl., 1997), S. 5.

² Der deutsche Begriff "Völkerrecht" hat seine Wortlautentsprechungen auch in anderen germanischen Sprachen (niederländisch: Volkenrecht, schwedisch: Folkrätten, norwegisch: Folkerett) sowie in den slawischen Sprachen (russisch: meždunarodnoe pravo, polnisch: prawo miedzynarodowe, tschechisch: mezinárodní právo). Auch im französischen Sprachraum gab (und gibt) es die Entsprechung *droit des gens* und im englischen *law of nations*; doch ist im englischen Sprachraum jetzt überwiegend der Begriff *public international law* üblich geworden und so auch der entsprechende Begriff im romanischen Sprachraum (französisch: *droit international public*, italienisch: *diritto internazionale pubblico*, portugiesisch: *direito internacional público*, spanisch: *derecho intemacional público*).

- ³ Das *jus gentium* wurde im römischen Recht vom *jus civile* unterschieden: "Alle Völker, die durch Gesetz und Gewohnheit regiert werden, leben teils nach ihrem eigenen, teils nach dem allen Menschen gemeinsamen Recht. Denn was jedes Volk sich selbst als Recht gesetzt hat, das ist das seiner Bürgerschaft (*civitas*) eigentümliche Recht und wird Zivilrecht (*jus civile*) genannt, weil es das nur dieser Bürgerschaft eigene Recht ist. Was dagegen die natürliche Vernunft (*naturalis ratio*) für alle Menschen bestimmt hat, das wird bei allen Völkern gleichermaßen beachtet und Völkergemeinrecht (*jus gentium*) genannt, weil alle Völkerschaften dieses Recht befolgen. Das römische Volk lebt mithin teils nach seinen eigenen, teils nach dem allen Menschen gemeinsamen Recht." *Corpus Juris Civilis I. Institutionen. Erstes Buch. Zweiter Titel. Ziff. 1.*, zitiert nach der Übersetzung von O. Behrends u.a. (Hrsg.), *Corpus Juris Civilis* (2. Aufl., 1997). Das "Völkergemeinrecht" regelte die Rechtsstellung jener Personen, die nicht *civis romanus*, also Fremde waren, es war jener Teil des römischen Privatrechts, - aber auch Gegenstand von Verträgen Roms mit anderen *civitates* - das für die Beziehungen der römischen Bürger zu diesen Personen, insbesondere den Kaufleuten, maßgeblich war, während das römische Zivilrecht für die römischen Bürger untereinander galt. R. Sohm, *Institutionen des römischen Rechts* (1891), S. 43 ff. Der Begriff *jus gentium* wurde eineinhalb Jahrtausende später von der spanischen Völkerrechtsschule - F. Vitoria (1480-1546) und F. Suárez (1548-1617) - wieder aufgegriffen, wobei *jus gentium* von Suárez noch als Oberbegriff verwendet wurde für das (übereinstimmende) Recht, das die Staaten im Innern (*intra se*) anwenden, und das Recht, das die Völker untereinander (*inter se*) beachten, K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte* (1994), S. 162. In der Folgezeit wurde der Begriff *jus gentium* dann nur noch im letzteren Sinne als Bezeichnung für das zwischenstaatliche Recht - unser heutiges Völkerrecht - verstanden.
- ⁴ Eine Skizze der Völkerrechtsgeschichte s. bei W. Graf Vitzthum, in: ders. (Hrsg.) *Völkerrecht* (3. Aufl., 2004), S. 42-52; ausführlicher: W. Preisler, *History of the Law of Nations. Basic Questions and Principles*, EPIL, Vol. II, S. 716-722; ders., *History of the Law of Nations Ancient Times to 1648*, ebenda, S. 722-749; S. Verosta, *History of the Law of Nations 1648 to 1815*, ebenda, S. 749-767; H.-U. Scupin, *History of the Law of Nations 1815 to World War I*, ebenda, S. 767-793; T.O. Elias, *History of the Law of Nations Regional Developments: Africa*, ebenda, S. 793-802; S. Miyazaki, *History of the Law of Nations Regional Developments: Far East*, ebenda, S. 802-809; S.S. El-Kosheri, *History of the Law of Nations Regional Developments: Islam*, ebenda, S. 809-818; A. Truyol y Serra, *History of the Law of Nations Regional Developments: Latin America*, ebenda, S. 818-824; N. Singh, *History of the Law of Nations Regional Developments: South And South-East Asia*, ebenda, S. 824-839; W.G. Grewe, *History of the Law of Nations World War I to World War II*, ebenda, S. 839-849; O. Kimminich, *History of the Law of Nations Since World War II*, ebenda, S. 849-859; Gesamtdarstellungen: W. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1984); K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte* (1994). W. Grewe (Hrsg.), *Fontes Historiae Juris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*. Bd. 1 (1995), Bd. 2 (1988), Bd. 3 (1992); in dieser Dokumentation werden als älteste bisher bekannte vr Verträge die der Hethiterkönige aus dem 13. Jh. v. Chr. genannt.
- ⁵ S. z.B. P. Malanczuk, *Akehurst's Modern Introduction to International Law* (Seventh ed., 1997), S. 2; Unter "allgemeinem Völkerrecht" wird, besonders in der angelsächsischen Literatur, auch nur das allgemein geltende Völkergewohnheitsrecht verstanden.
- ⁶ Ein langes Verzeichnis von Gesamtdarstellungen des Völkerrecht in deutscher Sprache und in fremden Sprachen sowie ein Verzeichnis wichtiger völkerrechtlicher Festschriften finden sich bei J. Delbrück/R. Wolfrum, *Völkerrecht*, Band I/1 (1989), S. XVII ff. und S. XXII ff.